

## **BMZ-Ausschreibung für NRO und kommunale Träger „Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Wald- und Biodiversitätserhalt“ (bis zu 10 Mio. €)**

Der Klimawandel und der Verlust von biologischer Vielfalt mit ihren weitreichenden Folgen auch für die Entwicklungsmöglichkeiten von Menschen sind zu einer der größten Herausforderungen der Menschheit geworden. Veränderungen in Ökosystemen bedrohen die natürlichen Lebensgrundlagen.

Gerade die Entwicklungsländer sind besonders stark von den schon stattfindenden Klimaveränderungen betroffen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass bis 2050 etwa 90 Prozent der zusätzlichen Treibhausgasemissionen in Entwicklungs- und Schwellenländern entstehen. Die Förderung einer klimafreundlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist daher von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Eng verbunden mit der Notwendigkeit des Klimaschutzes ist der Erhalt der Wälder und der Biodiversität. Ein Großteil der biologischen Vielfalt und Tropenwaldgebiete befindet sich in Entwicklungsländern. Ärmere Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern sind häufig direkt auf die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen angewiesen. Gleichzeitig steigt durch den Klimawandel der Druck auf diese Ressourcen und bedroht so die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. Auch die Wälder sind von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Ihr Schutz dient umgekehrt dazu, Kohlenstoff zu binden und somit eine weitere Beschleunigung des Klimawandels zu bremsen. Der Erhalt von Biodiversität und Wäldern leistet daher einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Klima- und Entwicklungspolitik.

Bei der notwendigen Transformation zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und zum Erhalt der Wälder und der Biodiversität müssen die Entwicklungsländer und die Industriestaaten zusammenarbeiten. Im Rahmen der Klimaverhandlungen haben die Industriestaaten zugesagt, ab 2020 einen jährlichen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung von 100 Milliarden US-Dollar aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen zu leisten. Im Rahmen der internationalen Biodiversitätsverhandlungen haben sich die Staaten darauf geeinigt, internationale Finanzflüsse für den Biodiversitätserhalt bis 2015 (auf der Basis der Jahre 2006 bis 2010) zu verdoppeln. 2013 hat die Bundesregierung insgesamt rund 2 Milliarden Euro in den internationalen Klimaschutz investiert. Für den Schutz von Wäldern und anderen Ökosystemen weltweit stellt die Bundesregierung seit 2013 einen Beitrag in Höhe von 500 Mio. Euro jährlich bereit. Seit 2008 wurden die Mittel damit mehr als verdoppelt. Ca. 80% dieser Mittel werden über das BMZ bereitgestellt.

Mit der Einrichtung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKF) zum 1. Januar 2011 hat die Bundesregierung eine zusätzliche Finanzierungsquelle für den nationalen und internationalen Klimaschutz geschaffen. Der Klima- und Waldschutz sowie der Erhalt der Biodiversität sind dabei wesentliche Schwerpunkte der Bundesregierung. Seit 2011 stellt das BMZ deutschen Nichtregierungsorganisationen und anderen privaten und kommunalen deutschen Trägern hieraus zusätzliche Mittel für ein verstärktes Engagement an der

Schnittstelle von Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Wald- und Biodiversitätserhalt zu Verfügung.

2014 endete die Sonderfinanzierung aus dem EKF. Der Einzelplan des BMZ übernimmt selbst die Ausfinanzierung seiner im EKF erfolgten Förderzusagen für den internationalen Klima- und Umweltschutz ebenso wie die Finanzierung neuer Förderzusagen.

Für Instrumente der Zivilgesellschaft soll in 2015 nochmals eine zusätzliche Fördermöglichkeit geschaffen werden. Die Fazilität „Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Wald- und Biodiversitätserhalt“ richtet sich – wie auch in den vergangenen Jahren - an in der umweltorientierten Entwicklungszusammenarbeit erfahrene Projektträger, die Maßnahmen über mehrere Jahre umsetzen können. Ziel der mehrjährigen Förderung ist eine nachhaltige Verankerung bzw. ein nachhaltiges Wirken der Maßnahmen im Partnerland über den Projektförderungszeitraum hinaus.

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen „Wald- und Biodiversitätserhalt“, „Emissionsminderung“ und „Anpassung an den Klimawandel“.

Das Volumen der Fazilität beträgt im Jahr 2015 bis zu 10 Mio. €. **Eine Besonderheit ist auch in diesem Jahr, dass die Förderung auf drei Jahre begrenzt ist.**

Folgende **Vorgaben** gelten für die Beantragung der Mittel durch private und kommunale deutsche Träger:

**1. Antragsberechtigt sind alle privaten und kommunalen deutschen Träger, die folgende Bedingungen erfüllen:**

- Erfahrungen mit Projekten, die der Emissionsminderung, der Anpassung an den Klimawandel und/oder dem Wald- und Biodiversitätserhalt in Entwicklungsländern dienen, sind bereits vorhanden (gut begründete Ausnahmen bleiben gleichwohl möglich).
- Der Träger wurde bereits öffentlich gefördert.
- Antragstellende Kommunen sind Partner im Programm „50 kommunale Klimapartnerschaften bis 2015“ der Engagement Global / Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW). Die beantragten Maßnahmen stehen in Zusammenhang mit den im Rahmen des Klimapartnerschaftsprogramms erarbeiteten Handlungsprogrammen.

**2. Folgende Grundprinzipien gelten für zu fördernde Projekte:**

Die Maßnahme zielt unmittelbar und ausdrücklich auf die eingangs erwähnten Ziele zur Emissionsminderung, zur Anpassung an den Klimawandel und/oder dem Wald- und Biodiversitätserhalt ab (letztere müssen anpassungs- bzw. minderungsrelevant sein). Sie trägt bei:

- a) zur Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Nutzung von effizienten und/oder regenerativen Technologien;

und/oder

b) zur Fähigkeit der Anpassung an den Klimawandel in davon besonders betroffenen Regionen;

und eventuell

c) zum Schutz oder zur nachhaltigen Nutzung von Ökosystemen, Arten oder genetischen Ressourcen, oder zur Abschwächung von Umweltschäden, die die biologische Vielfalt unmittelbar gefährden sowie zur Steigerung von Umweltleistungen von Ökosystemen zur Anpassung an den Klimawandel;

und/oder

d) zur Integration von Belangen der Reduktion von Treibhausgasemissionen, der Anpassung an den Klimawandel und / oder des Wald- und Biodiversitätserhalts in die Entwicklungsziele der Empfängerländer durch Institutionenaufbau, Kapazitätsentwicklung (z.B. bei Frauen-Organisationen oder anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren) oder Stärkung der (ordnungs-)politischen Rahmenbedingungen);

bzw.

e) zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Klimarahmenkonvention, der Konvention über die biologische Vielfalt und / oder zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen zum Schutz des Waldes.

Des weiteren erfüllt die Maßnahme **alle** folgenden Prinzipien:

- Das Projekt leistet gleichzeitig einen erkennbaren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und beachtet dabei das Ziel des Gender-Mainstreaming (gleichberechtigte Einbeziehung von Männern und Frauen).
- Das Projekt beachtet die Vorgaben der BMZ-Sektorkonzepte „Wald und nachhaltige Entwicklung“ (insbesondere bezüglich der sozialen und ökologischen Mindeststandards) und „Biologische Vielfalt“ (insbesondere bezüglich des sektorübergreifenden Handlungsansatzes zum Biodiversitätserhalt).
- Sinnvolle Verknüpfungen mit anderen relevanten Sektoren wie z.B. ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Wasser oder Energie werden ausdrücklich begrüßt.
- Die Nachhaltigkeit des Projektes nach dem Förderzeitraum ist gewährleistet.
- Das Projekt wird durch einen oder in Kooperation mit mehreren lokalen/ regionalen Partner sowie ggf. zusätzlich mit einem internationalen Partner umgesetzt.

### **3. Weiterhin gelten folgende formale Vorgaben :**

- Das Projekt hat eine Laufzeit von 3 Jahren und beginnt 2016;

- Das Gesamtvolumen des Projektes von privaten Trägern beträgt mindestens 500.000 € (Ausnahmen bleiben gleichwohl möglich); kommunalen Antragsstellern wird ein Gesamtvolumen von 100.000 – 500.000 € empfohlen;
- Das jährliche Projektvolumen folgt dem von den Haushaltsbestimmungen verbindlich vorgegebenen Abflussschlüssel: 33,3% (2016), 33,3% (2017) und 33,3% (2018);
- 25% der Projektsumme ist grundsätzlich vom privaten Träger selber aufzubringen. Dem privaten Träger kann jedoch in begründeten Ausnahmen ein geringerer Eigenanteil bewilligt werden.
- Kommunen haben grundsätzlich 10% der Projektsumme in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln vorzusehen. Der Eigenbeitrag kann anteilig Mittel für Maßnahmen zur Akzeptanzförderung i.S.d. Abschnitts I. des Energiekonzepts für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung vom 28.09.2010 enthalten;
- Pauschal können 4% der Projektsumme für Verwaltungskosten bewilligt werden;
- Ausgaben für vom Zuwendungsempfänger entsandtes Personal sind nur im begründeten Einzelfall zuwendungsfähig.

#### **4. Zuordnung der Vorhaben zu Förderbereichen**

Um die von Ihnen eingereichten Projektkurzbeschreibungen in das klima- und biodiversitätsrelevante Engagement der deutschen EZ einordnen zu können, bitten wir um Zuordnung Ihres Vorhabens zu den sogenannten „Rio-Markern“ BTR sowie KLM/KLA.<sup>1</sup>

Wir bitten Sie, die beigelegte Vorlage für Projektkurzbeschreibungen zu nutzen und zunächst anzugeben, ob Ihr Vorhaben das Hauptziel „Wald- Biodiversitätserhalt“ (BTR 2) verfolgt, dazu beiträgt (BTR 1) oder dieses Ziel nicht verfolgt (BTR 0).

Im zweiten Schritt ist eine Zuordnung zu den Rio-Markern für „Klimaminderung“ (KLM) und „Anpassung an den Klimawandel“ (KLA) erforderlich. Bitte achten Sie darauf, dass die Summe dieser beiden Marker, KLM und KLA, genau 2 ergeben muss.<sup>2</sup> Ein Vorhaben ohne Emissionsminderungs- oder Anpassungsrelevanz ist nicht förderungswürdig.

Vorhaben können beispielsweise das Hauptziel Biodiversitäts- und Waldschutz (BTR 2) und gleichzeitig das Hauptziel Emissionsminderung (KLM 2) verfolgen (Wiederaufforstungsvorhaben). Auch ein Vorhaben mit dem Hauptziel Biodiversitätserhalt (BTR 2) und den Nebenzielen Anpassung an den Klimawandel (KLA 1) und Emissionsminderung (KLM 1) ist möglich. Ebenso wäre es z.B. möglich, dass ein Vorhaben zum Biodiversitätserhalt (BTR 1), zur Anpassung an den Klimawandel (KLA 1) und zur Emissionsminderung (KLM 1) beiträgt. Auch ein reines Emissionsminderungsvorhaben (KLM 2, BTR 0) ist möglich, wenn z.B. ausschließlich erneuerbare Energien gefördert werden.

Im Einzelnen:

<sup>1</sup> Siehe Leitfaden zu Klimaschutzkennungen 26.06.2012

<sup>2</sup> z.B. KLM 2 und KLA 0 bei einem reinen Emissionsminderungsprojekt oder KLA 1 und KLM 1 bei einem Vorhaben, das beide Zielsetzungen verfolgt.

- **Maßnahmen zur Emissionsminderung sollten mindestens eins der folgenden Ziele verfolgen:**
  - der Reduktion von Treibhausgasen durch den Einsatz effizienter und/oder erneuerbarer Technologien dienen bzw.
  - die Entwicklung von nationalen, regionalen und/oder lokalen Emissionsminderungsstrategien fördern (z.B. durch Institutionenaufbau und Kapazitätsentwicklung) bzw.
  - die (ordnungs-)politischen Rahmenbedingungen für Emissionsminderung stärken.

(Hauptziel = KLM 2, Nebenziel = KLM1, keine Minderungsrelevanz = KLM 0)
  
- **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sollten mindestens eins der folgenden Ziele verfolgen:**
  - die Anpassung an den Klimawandel unterstützen bzw.
  - die Entwicklung von nationalen, regionalen und/oder lokalen Anpassungsstrategien fördern (z.B. durch Institutionenaufbau und Kapazitätsentwicklung) bzw.
  - die (ordnungs-)politischen Rahmenbedingungen für die Anpassung an den Klimawandel stärken.

(Hauptziel = KLA 2, Nebenziel = KLA 1, keine Anpassungsrelevanz = KLA 0)
  
- Eine Maßnahme kann als **biodiversitätsbezogen** klassifiziert werden, wenn sie zumindest eines der drei Ziele der Biodiversitätskonvention fördert:
  - die Erhaltung der biologischen Vielfalt;
  - die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten (Ökosystem, Arten oder genetische Ressourcen) oder
  - die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

(Hauptziel = BTR 2, Nebenziel = BTR 1, keine Biodiversitätsrelevanz = BTR 0)
  
- **Maßnahmen zum Walderhalt sollten mindestens eins der folgenden Ziele verfolgen:**
  - dem Schutz von Wäldern, deren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und der Verbesserung ihrer ökologischen Funktion dienen sowie einen Beitrag zur Vermeidung bzw. Verminderung von Entwaldung und/oder Walddegradierung leisten bzw.
  - zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wald und der damit verbundenen Biodiversität beitragen bzw.
  - wichtige zielgruppenbezogene Schritte im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung von Ansätzen zur „vermiedenen Entwaldung“ (REDD+) unterstützen (insbesondere Beteiligung der Bevölkerung/Indigener (Männern und Frauen)).

(Hauptziel = BTR 2, Nebenziel = BTR 1, keine Biodiversitätsrelevanz = BTR 0)

## Ansprechpartner

Kurzbeschreibungen privater Träger können bis spätestens **29. Juni 2015** bei Engagement Global gGmbH/bengo eingereicht werden:

Tulpenfeld 7, 53113 Bonn

Tel.: 0228-20717 -257 – Herr Carlos Echegoyen

E-mail: [bengo@engagement-global.de](mailto:bengo@engagement-global.de)

Für Grundsatzfragen Private Träger steht Ihnen Frau Elke Wolff im BMZ zur Verfügung

Tel.: 0228-99535-3657

E-mail: [elke.wolff@bmz.bund.de](mailto:elke.wolff@bmz.bund.de)

Kurzbeschreibungen kommunaler Träger können bis spätestens **29. Juni 2015** bei

Engagement Global gGmbH/Serviceestelle Kommunen in der Einen Welt eingereicht werden:

Tulpenfeld 7, 53113 Bonn

Tel: 0228-20717- 334 Frau Luca Demmerle

E-Mail: [klimafazilitaet@engagement-global.de](mailto:klimafazilitaet@engagement-global.de)

Wir empfehlen Ihnen bei Rückfragen frühzeitig Ihren jeweiligen Ansprechpartner zu kontaktieren. Kurzbeschreibungen müssen auf elektronischem und postalischem Weg eingereicht werden.